



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
finanzausgleich@efv.admin.ch

Basel, 20. September 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2022
Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV):
Konsultation der Kantone**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 haben Sie uns die Unterlagen zur Konsultation betreffend eine allfällige Anpassung der FiLaV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Rückmeldung zukommen.

Der Gesetzgeber hat in Art. 23a des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) festgehalten, dass für die ersten fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) der besondere Steuerstatus von juristischen Personen zu berücksichtigen ist. Die Übergangsregel, mit welcher der Steuerstatus berücksichtigt wird, ist ausformuliert und sie gilt gemäss FiLaG auch dann, wenn eine Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2016 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichtet hat. Das Gesetz erwähnt nichts Abweichendes bezüglich des Umgangs mit provisorisch veranlagten Gesellschaften.

Aus diesem Grund hat der Bund gar keine andere Möglichkeit, als diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Auch sachlich ist das Vorgehen gerechtfertigt, da es ansonsten, wie im erläuternden Bericht dargelegt, zu Verzerrungen im Ressourcenausgleich käme. Wir stimmen somit der Änderung der FiLaV zu, soweit sie aufgrund der Klarheit des Gesetzes überhaupt erforderlich ist.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Generalsekretariat des Finanzdepartements, Sven Michal, sven.michal@bs.ch, Tel. 061 267 95 60, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin